



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung

Referenz/Aktenzeichen: 2009-09-14/189 / sct

Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen

**Inhaltliche Anforderungen an ein Ausdehnungsbegehren zuhanden
des Bundesrates**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Stefan Schönenberger
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 323 02 18, Fax +41 31 322 26 34
stefan.schoenenberger@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

1 Einleitung

Gemäss Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) ist der Bundesrat zur Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen ermächtigt, die Branchen- und Produzentenorganisationen in den Bereichen Qualitäts- und Absatzförderung sowie Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes getroffen haben.

Die Verordnung vom 30. Oktober 2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen enthält die Durchführungsbestimmungen.

Diese Gesetzesgrundlagen können vom Internet auf der Homepage des Bundes heruntergeladen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR **910.1**)
- Verordnung vom 30. Oktober 2002 über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (SR **919.117.72**)

2 Behandlung der Gesuche

Die Gesuche um Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen sind an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, zu richten.

Das BLW prüft die eingegangenen Gesuche. Die Gesuchsbehandlung kann je nach Gesuch und den damit zusammenhängenden Fragestellungen und je nach Qualität der von den Organisationen gemachten Angaben einige Zeit dauern. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) unterbreitet die Gesuche mit einem Vorbescheid dem Bundesrat. Allein der Bundesrat hat die Kompetenz, über die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen zu entscheiden. Der Ausdehnungsentscheid ist befristet.

3 Inhaltliche Anforderungen an die Ausdehnungsbegehren

Die unter Punkt 3 aufgeführten Angaben sind für die Behandlung der Gesuche unerlässlich.

3.1 Branchen- und Produzentenorganisationen

- Kurzbeschreibung der gesuchstellenden Organisation und deren Tätigkeitsbereich.
- Statuten der Organisation.

3.2 Selbsthilfemassnahmen, deren Ausdehnung beantragt wird

- Beschreibung der Selbsthilfemassnahme, für welche die Ausdehnung beantragt wird, und ihre Zielsetzungen.
- Begründung der Notwendigkeit der Ausdehnung und das öffentliche Interesse an der Massnahme; d. h. die Gründe angeben, aus denen der Bundesrat die Massnahme für verbindlich erklären soll.

3.3 Repräsentativität der Organisation

3.3.1 Quantitative Repräsentativität

Die Mitglieder der Organisation produzieren, verarbeiten oder vermarkten mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktgruppe.

	Stufe Produktion	Stufe Verarbeitung	Stufe Handel
Gesamtmenge (Tonnen)			
Mengen umgesetzt von den Mitgliedern der Organisation in Tonnen			
Mengen umgesetzt von den Mitgliedern der Organisation in %			

Quellen dieser Angaben (schweizerische Statistik, Erhebungen einer Organisation usw.) bezeichnen und Kopie der betreffenden Unterlagen dem Dossier beilegen.

3.3.2 Repräsentativität auf Ebene der Betriebe

Der Organisation gehören mindestens 60% der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an, die von der Selbsthilfemassnahme für die ein Ausdehnungsbegehren gestellt wird, betroffen sind.

	Stufe Produktion
Anzahl der von der Massnahme betroffenen Bewirtschafter, die Mitglieder der Organisation sind	
Gesamtzahl der von der Massnahme betroffenen Bewirtschafter (Mitglieder und Nichtmitglieder der Organisation)	
Repräsentativität der Organisation in % der von der Massnahme betroffenen Bewirtschafter	

Quellen dieser Informationen (schweizerische Statistik, Erhebungen einer Organisation usw.) angeben und Kopie der betreffenden Unterlagen zum Dossier beilegen.

3.3.3 Funktion der Vertreter an der Versammlung der Organisation

Liste der Vertreter an der Versammlung der Organisation beilegen mit folgenden Angaben für jeden einzelnen Vertreter:

- Name und Vorname des Vertreters;
- vertretene Region oder vertretener Kanton;
- Tätigkeit des Delegierten (z. B.: Käse-, Milchproduzent, Angestellter einer Fachorganisation);

- Name der Organisation und des Organs, das den Vertreter ernannt hat (z.B.: Generalversammlung des Walliser Obst- und Gemüseverbandes, Versammlung der Gruyère-Hersteller des Kantons Jura).

Zusammenstellung dieser Angaben nach Berufsgruppe (Produktion, Verarbeitung und Handel).

3.4 Ausdehnungsentscheid und -begehren

Die Versammlung der Organisation muss die Massnahme beraten, genehmigen und deren Ausdehnung dem Bundesrat beantragen. Auf jeder Stufe ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- Ort und Datum der Vertreterversammlung angeben.
- Abstimmungsergebnis vermerken (Genehmigung der Massnahme und Ausdehnungsgesuch zuhanden des Bundesrates).

	Stufe Produktion	Stufe Verarbeitung	Stufe Handel
Gesamtzahl der Stimmen auf jeder Stufe			
Anzahl der Stimmen für die Massnahme			
Ja-Stimmenanteil für die Massnahme in %			

- Versammlungsprotokoll über die Abstimmung dem Gesuch beilegen. Das Protokoll muss datiert und vom Vorsitzenden der Versammlung oder einer verantwortlichen Person der Organisation unterzeichnet sein.
- Angeben, ob ein Betrieb zwei Drittel oder mehr der Stimmberechtigten seiner Stufe auf sich vereinigt.
- Gegebenenfalls das Abstimmungsergebnis der übrigen Stimmenden derselben Stufe mitteilen.

3.5 Umsetzung der Massnahme und Berücksichtigung der Direktverkäufe

- Darlegen, wie die Organisation die Durchführung der Massnahme zu begleiten und zu kontrollieren gedenkt.
- Im Falle einer Massnahme im Bereich Angebotslenkung die organisationsinternen Bestimmungen angeben, die die Vermarktung der von den Mitgliedern produzierten Mengen regeln. Entsprechende Unterlagen einreichen.
- Die für die Umsetzung erforderlichen statistischen Daten bezeichnen.
- Angeben, bei wem und wie sich die Organisation diese Daten zu beschaffen gedenkt.
- Erläutern, wie die Organisation die Mengen berücksichtigen will, die der Produzent direkt an den Endverbraucher verkauft und die der Massnahme nicht unterstellt sind.
- Budget und genaue Beschreibung der Mittelzuteilung einreichen, wenn die Massnahme mit einer Beitragserhebung verbunden ist. Art der Beitragserhebung ebenfalls angeben (z.B.: auf jedem Kilogramm Käse erhobener Beitrag auf Stufe der Affineure).

4 Schlussbemerkungen

4.1 Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)

Die Ausdehnungsbegehren werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Allfällige Bemerkungen können dem Bundesamt binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung übermittelt werden. Den Personen, die sich dazu äussern, steht kein besonderes Recht zu. Ihre Stellungnahmen sind Teil des normalen Vernehmlassungsverfahrens. Allein der Bundesrat ist ermächtigt, die Ausdehnung einer Selbsthilfemassnahme zu beschliessen.

4.2 Anpassung der Massnahme je nach Marktentwicklung

Betrifft die Massnahme die gesamte Produktion, muss die Organisation die unterschiedliche Nachfrageentwicklung in den einzelnen Marktsegmenten berücksichtigen und die Massnahme entsprechend differenzieren (z.B. unterschiedliche Nachfrageentwicklung für biologische und konventionelle Erzeugnisse).

4.3 Erhebung und Verwendung der Beiträge

Die von Nichtmitgliedern erhobenen Beiträge dürfen in keinem Fall für die Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, deren Nutzen den Mitgliedern der Branchen- und Produzentenorganisationen vorbehalten ist. Es muss dargelegt werden, inwiefern die Nichtmitglieder ebenfalls von den Massnahmen profitieren.

Die Organisationen müssen ein separates Konto führen, dessen Kontrolle einem unabhängigen Revisionsorgan übertragen wird.

4.4 Jahresbericht

Die Organisationen, deren Selbsthilfemassnahmen ausgedehnt werden, haben dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement jährlich über die Durchführung und die Wirkung der Massnahmen Bericht zu erstatten. Das BLW gibt je nach Art der ausgedehnten Massnahme den Aufbau des Berichtes bekannt, den die Organisationen abzuliefern haben.